

Transparenzregister

Grundlagen:

Zum 1. August 2021 ist das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (TraFinG) in Kraft getreten, welches das Geldwäschegesetz (GWG) in Teilen neu gestaltet hat. Der Kreis der Betroffenen, die in das Register einzutragen sind, sowie der inhaltliche Umfang der Meldepflicht sind erweitert worden. Die wesentliche Änderung besteht aber darin, dass das Register mit dem Wegfall der bisher geltenden Mitteilungsfiktion die Gestalt eines Vollregisters annimmt. Der Meldepflicht wird nicht länger dadurch genüge getan, dass die erforderlichen Angaben über ein anderes öffentlich geführtes Register wie z. B. das Handelsregister abrufbar sind. Bisher war eine Mitteilung gemäß Geldwäschegesetz nur dann notwendig, wenn die zu machenden Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nicht über andere öffentlich geführte Register wie z. B. über das Handelsregister elektronisch zugänglich waren (Meldefiktion).

Mit Wirkung zum 1. August 2021 ist die Meldefiktion weggefallen und das Transparenzregister zum Vollregister erstarkt. Dies hat zur Folge, dass zuvor entbehrliche Mitteilungen nun erforderlich werden. Als Erleichterung hat der Gesetzgeber für Vereinigungen, die bis zum 31. Juli 2021 von einer Mitteilungspflicht befreit waren, Übergangsfristen normiert.

WER muss melden und bis WANN:

- * Aktiengesellschaften, SE und Kommanditgesellschaften auf Aktien bis spätestens 31. März 2022,
- * Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, europäische Genossenschaften oder Partnerschaften bis spätestens 30. Juli 2022 und
- * alle anderen Mitteilungspflichtigen (z.B. eingetragene Personengesellschaften) bis spätestens 31. Dezember 2022.

WER ist mitteilungspflichtig:

Die Mitteilung kann durch Personen mit Vertretungsbefugnis vorgenommen werden. Diese Befugnis kann auf gesetzlicher (z.B. Geschäftsführer einer GmbH) oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht (z.B. Bevollmächtigung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses als Steuerberater oder Rechtsanwalt) beruhen. D.h., das Team der nhs* kann Sie bei Bedarf hierbei unterstützen.

WO muss die Meldung vorgenommen werden:

Dies ist nur über die Webseite www.transparenzregister.de möglich. Folgen Sie dort entweder dem Button „Eintragung beauftragen“ auf der Startseite oder klicken Sie im Bereich „Meine Aktionen“- „Wirtschaftlich Berechtigte eintragen und verwalten“ auf „Transparenzpflichtige Rechtseinheiten anlegen / wirtschaftlich Berechtigte eintragen“.

WO muss die Meldung vorgenommen werden:

Folgende Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten müssen angegeben werden:

- * Der Vor- und Nachname,
- * das Geburtsdatum,
- * der Wohnort (nicht die vollständige Adresse),
- * das Wohnsitzland, alle Staatsangehörigkeiten,
- * der Typ des wirtschaftlich Berechtigten sowie
- * Art und der Umfang des wirtschaftlichen Interesses (vgl. § 19 Abs. 1 GWG).

Darüber hinaus sind folgende Angaben zur Firma anzugeben:

- * Name der Firma
- * Firmensitz
- * Registergericht
- * Register-Nummer (Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- bzw. Vereinsregister)

Sowohl Änderungen der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten als auch die relevanten Änderungen hinsichtlich der nicht registerlich geführten transparenzpflichtigen Rechtseinheit sind mitteilungspflichtig (vgl. § 20 Abs. 2 GWG).

Wirtschaftlich Berechtigter im Sinne von § 3 GWG ist

1. die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person, sonstige Gesellschaft oder eine Rechtsgestaltung im Sinne des Absatzes 3 letztlich steht, oder
2. die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird.

Bei juristischen Personen außer rechtsfähigen Stiftungen und bei sonstigen Gesellschaften, die nicht an einem organisierten Markt nach § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind und keinen dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen, zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar

1. mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile hält,
2. mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrolliert oder
3. auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Existiert kein wirtschaftlich Berechtigter oder ist kein wirtschaftlich Berechtigter zu ermitteln, ist der gesetzli-

che Vertreter als (fiktiv) wirtschaftlich Berechtigte einzutragen. „Erfüllen mehrere Personen den Tatbestand des fiktiven wirtschaftlich Berechtigten (z. B. mehrere Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder), genügt (daher) im Regelfall die Erfassung einer Person. In Ausnahmefällen kann unter Risikogesichtspunkten allerdings die Erfassung mehrerer oder aller Personen erforderlich sein.“ (WPK, Auslegungs- und Anwendungshinweise der Wirtschaftsprüferkammer zum Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäsche-gesetz – GwG), Rz. 100, 27. Januar 2022).

Ihre Ansprechpartner:

Mathias Niehaus
Wirtschaftsprüfer/ Steuerberater
+49 211 99 33 99 20
m.niehaus@nhsgroup.de

Anja Nohr
Steuerberaterin
+49 211 99 33 99 16
a.nohr@nhsgroup.de

NHS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Am Wehrhahn 100 · 40211 Düsseldorf
nhsgroup.de

Die Informationen in dieser Broschüre stellen eine Orientierungshilfe zu Themen von allgemeinem Interesse dar und sind nur für die persönliche Nutzung durch den Leser bestimmt. Die NHS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernimmt keinerlei Verantwortung für jegliche Handlung, die hierauf hin unternommen wird. Die Informationen werden durch die Autoren und Herausgeber unter dem Verständnis bereitgestellt, dass es sich hierbei nicht um eine rechtliche, buchhalterische, steuerliche oder sonstige professionelle Beratungs- oder Dienstleistung handelt. Die Broschüre als solche darf daher nicht als Ersatz für eine individuelle Beratung verwendet werden. Ausschließlicher Gerichtsstand für jegliches Handeln und jedwedes Verfahren, welche gegen NHS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufgrund oder in Verbindung mit den Informationen in dieser Broschüre und auf der Website angestrengt werden, ist Deutschland.

